

Nutzungsvereinbarung Fünfknopfturm

Für die Nutzung des Fünfknopfturms sind folgende Regelungen zu beachten:

- 1) Der gesamte Zufahrtsbereich zum Fünfknopfturm, beginnend ab Gasthaus Häring ist Feuerwehranfahrtszone. Es besteht dort **absolutes Halteverbot**. Dieses Halteverbot gilt auch vor und neben dem Turm, unabhängig von den gesondert gekennzeichneten Feuerwehrabstellflächen.
- 2) Es ist gestattet, mit einem Pkw vorzufahren. Nachdem das Hochzeitspaar ausgestiegen ist, muss dieses Fahrzeug unverzüglich den Platz verlassen. Dieses Fahrzeug, sowie drei weitere Fahrzeuge können unterhalb des Turms auf dem im Plan gekennzeichneten Platz auf eigene Gefahr geparkt werden. Der angegebene Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3) Sollte auf dem Zufahrtsbereich oder im Turmbereich ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug stehen, das nicht entfernt werden kann, ist es dem Standesbeamten/der Standesbeamtin nicht gestattet, den Turm zu betreten und die Trauung kann nicht im Turm stattfinden.
- 4) Der Turm darf mit maximal 15 Personen neben dem Standesbeamten/der Standesbeamtin betreten werden. Sollten mehr als 15 Personen der Trauung beiwohnen wollen, kann diese nicht im Turm stattfinden
- 5) Den Anweisungen des Standesbeamten/der Standesbeamtin sind Folge zu leisten.
- 6) Im Turm besteht absolutes Rauch- und Feuerverbot. Es ist insbesondere nicht gestattet, Wunderkerzen oder Feuerwerkskörper abzubrennen.
- 7) Der Turm ist nicht barrierefrei. Die Trauung findet im fünften Stock des Turms (im ehemaligen Türmerzimmer) statt. Bis dorthin sind 92 Holztreppe zu besteigen, die nur hintereinander begangen werden können. Im Treppenhaus sind unterschiedliche Kopfhöhen zu beachten.
- 8) Im Brandfall entscheidet der Standesbeamte/die Standesbeamtin ob der Turm noch verlassen werden kann oder die Hochzeitsgesellschaft im Türmerzimmer verbleibt. Das Türmerzimmer ist mit einer entsprechenden Brandschutztür und einem Fluchtfenster versehen.
- 9) Feierlichkeiten im Turm vor, während und nach der Trauung sind nicht gestattet.
- 10) Nach der Trauung ist der Turm unverzüglich zu verlassen. Die unter 2) genannten Parkflächen sind ebenfalls unverzüglich für nachfolgende Trauungen frei zu geben.
- 11) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.